

Bei allen anderen oben genannten Ansprüchen ist der Anfang von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten.

Bezieht sich die Forderung eines Arztes oder Wundarztes auf eine bestimmte Kur, so wird der Schluß desjenigen Jahres angenommen, in welchem ihre ärztliche oder wund-ärztliche Beihülfe sich endigte. Bei Gebühren und Verlagsansprüchen der Advokaten für Vertretung oder Beistand in Prozessen wird die Verjährung von dem Schlusse des Jahres an gerechnet, wo die Streitfachen, auf welche sich die Forderung bezieht, durch Rechtskraft der richterlichen Entscheidung oder durch Vergleich erledigt oder die Vollmachten erloschen sind.

#### §. 4.

Die durch dieses Gesetz eingeführte Verjährung wird unterbrochen:

- a) durch förmliche Klagenstellung oder sonstige Geltendmachung der Forderung im Prozeß. Ueber die Zeit der Unterbrechung entscheidet das Präsesat der Klage oder der betreffenden Prozeßabschrift bezüglich der Tag der Abfassung des betreffenden Gerichtsprotokolls;
- b) durch eine, bei dem zuständigen Gerichte mündlich oder schriftlich angebrachte Anzeige, mit dem Gesuche um eine, darauf von dem Richter an den Schuldner zu erlassende schriftliche Notifikation, in welcher, daß die Verjährung des Anspruchs unterbrochen sei, zu bemerken ist.

Diese Anzeige muß enthalten:

Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, die deutliche Bezeichnung des Grundes und Gegenstandes des Anspruchs, die genaue Angabe des Geldbetrages oder Wertes der Forderung und das bereits erwähnte Gesuch.

- c) Bei Ansprüchen, welche sich zur sofortigen exekutivischen Vertreibung eignen, durch den, bei dem zuständigen Gerichte eingebrachten Antrag auf eine, an den Schuldner zu erlassende Zahlungsauflage;
- d) durch mündliches Anerkenntniß, Zahlungsversprechen, oder Vergleich, wenn diese Akte vor Gericht geschehen sind und ein Protokoll darüber aufgenommen worden ist;
- e) durch die Aufstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses.

#### §. 5.

Die im §. 4. unter a, b, c gedachten Arten der Unterbrechung der Verjährung bewirken das Fortbleiben des Klagrechtes auf anderweite drei Jahre, vom Tage der Unterbrechung oder, wenn ein gerichtliches Verfahren stattgefunden hat, von der letzten darin vorgenommenen Handlung des Gerichts oder einer Partei an gerechnet.

#### §. 6.

Zu jedoch wegen eines, der dreijährigen Verjährung unterworfenen Anspruchs recht-